Faxabsender: 03318667158 MLUV-ABT.4 28-03-08 09:07 S.: 1



Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Untere Naturschutzbehörden des Landes Brandenburg laut Verteiler

nachrichtlich

Landesumweltamt Brandenburg

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam

Bearb.: Herr Steffen

Gesch.Z.: 46

Hausruf: (0331) 866-7530

Fax: (0331) 866-7158
Internet: www.mluv.brandenburg.de
Axel.Steffen@MLUV.Brandenburg.de

Potsdam, den 21. März 2008

Runderlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Anbau von Bt-Mais und Schutzgebiete Anforderungen an Sicherheitsabstände und Erforderlichkeit von Verträglichkeitsprüfungen

Das MLUV empfiehlt, bei der Planung des Anbaus mit Bt-Mais einen 800 m - Abstand zu geschützten Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebieten) vorzusehen. Soll dieser Abstand im Einzelfall unterschritten werden, ist dies nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auf der Grundlage einer Verträglichkeitsprüfung möglich. Im Falle von Naturschutzgebieten ist ein vergleichbares Schutzniveau angemessen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die nachfolgenden Hinweise weder den Ausschluss von Haftungsansprüchen Dritter nach Zivilrecht noch nach den Regelungen des Umweltschadens- und Umwelthaftungsrechts bedingen.

| <u>Dienstgebäude</u> | | <u>Telefon</u> | <u>Fax</u> | <u>Tram-Haitestelle</u> | <u>Linien</u> |
|--|---------------|------------------|---------------------|-------------------------|---------------------|
| Heinrich-Mann-Allee 103 Albert-Einstein-Straße 42-46 Spomstraße / Lindenstraße | 14473 Potsdam | Zentrale | (0331) 866-70 70/71 | Kunersdorfer Straße | 90,X91,92,93,96,X98 |
| | 14473 Potsdam | Vermittlung über | (0331) 866-7240 | Hauptbahnhof | 90,X91,92,93,96,X98 |
| | 14467 Potsdam | (0331) 866-0 | (0331) 866-7895 | Alter Markt | 90,X91,92,93,96,X98 |

Faxabsender: 03318667158 MLUV-ABT.4 28-03-08 09:07

Seite 2

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Die Genehmigung zum Inverkehrbringen nach Gentechnikrecht durch die EU ersetzt nicht die im Einzelfall erforderlichen Genehmigungen nach dem Bundes- und dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz. Bei jedem Anbau in Brandenburg ist daher im Regelfall eine naturschutzrechtliche Prüfung nach Landesrecht erforderlich. Die zur Sicherung der Koexistenz im Gentechnikrecht vorgesehenen Abstände bzw. üblichen Breiten von Mantelsaaten mit konventionellem Mais um Bt-Maisfelder sind zur Gewährleistung des Schutzes ökologisch sensibler Gebiete nicht ausreichend, da die in einer bestimmten Entfernung feststellbare Pollenkonzentration wesentlich höher ist als die Auskreuzungsrate an gleicher Stelle.

Nach den einschlägigen Regelungen des Naturschutzrechts führt bereits die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gegebene Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweils betroffenen Schutzgutes zur Unzulässigkeit der Handlung, vgl. §§ 21 Abs. 2, 26 d Abs. 2 BbgNatSchG. Innerhalb von Vogelschutzgebieten (SPA) stellt der Bt-Maisanbau nach Auffassung des MLUV nach derzeitigem Kenntnisstand kein Projekt i.S. des § 26 d i.V.m. § 2a Nr. 14 BbgNatSchG dar.

Zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Entlastung der Unteren Naturschutzbehörden wie auch der anbauenden Landwirte gibt das MLUV nachfolgende Hinweise bekannt:

1. Europäische Schutzgebiete (FFH-Gebiete)

Der Anbau von Bt-Mais innerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebieten) erfordert regelmäßig eine vorherige Verträglichkeitsprüfung nach § 26d BbgNatSchG, sofern relevante Erhaltungsziele, z. B. Schmetterlingsarten oder Lebensraumtypen mit Schmetterlingen als sog. charakteristische Arten, betroffen sind.

Der Anbau von Bt-Mais ist grundsätzlich geeignet, auch entsprechend sensible Nicht-Ziel-Organismen, z.B. durch Eintrag der Pollen in die Nahrungskette mit nachteiligen Folgen für die Artenvielfalt und Populationsdichte, zu gefährden.

Er fällt daher, soweit die spezifischen Erhaltungsziele des jeweiligen Gebiets betroffen sein können, unter die Definition des Begriffs "Projekt"

Faxabsender: 03318667158

MLUV-ABT.4

28-03-08 09:07 S.

Seite 3

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

nach § 10 Abs. 1 BNatSchG. Die zwingende Folge ist die Vorlage einer Verträglichkeitsstudie durch den Träger des "Projekts", im vorliegenden Fall durch den anbauenden Landwirt. Die Inhalte der Studie sind zuvor mit der prüfenden Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Standarddatenbögen zu den Gebietsmeldungen sind in der jeweils aktuellen Fassung beim Landesumweltamt Brandenburg, Referat Ö 2, hinterlegt.

Wird zu diesem FFH-Gebiet ein Abstand von mindestens 800 m zur Grenze des Gebiets eingehalten, ist eine naturschutzfachliche Verträglichkeitsprüfung im Regelfall entbehrlich. Wird dieser Abstand unterschritten, ist eine Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Auch Projekte, die von außen in ein FFH-Gebiet hineinwirken können, sind zu berücksichtigen.

Dies hat zur Folge, dass § 26d BbgNatSchG auch außerhalb eines FFH-Gebietes zur Anwendung kommt.

Der 800 m-Sicherheitsabstand wird auf der Grundlage von vorliegenden Studien gewählt, die einen bodennahen Pollen-Eintrag in für das betroffene Gebiet relevanter Konzentration bis zu dieser Entfernung belegen¹. Soweit ein Restrisiko für Gefährdungen über diesen Abstand hinaus verbleibt, etwa durch den Einfluss aufsteigender Windströmungen, erscheint dies dem MLUV nach gegenwärtigem Erkenntnisstand aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität hinnehmbar.

2. Naturschutzgebiete (NSG)

Innerhalb von Naturschutzgebieten unterliegt der Bt-Maisanbau dem allgemeinen Verbot der Schädigung des Naturhaushaltes. Daneben

¹ Hinweise u.a. bei Hofmann, Kurzgutachten zur Abschätzung der Maispollendeposition, BfN 2007; Züghart, W.; Breckling, B.(2003), Konzeptionelle Entwicklung eines Monitoring von Umweltwirkungen transgener Kulturpflanzen. Teil 1. UBA-Texte 50/03, S. 33; Treu& Emberlin 2000, und Hofmann et al. 2004, zitiert bei Gertrud Menzel et al. 2005: Gentechnisch veränderte Pflanzen und Schutzgebiete – Wirksamkeit von Abstandsregelungen, in: Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 10, S. 47, BfN 2005

inisterium

Seite 4

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

unterliegt er, sowelt im einzelnen NSG geregelt, dem speziellen Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln bzw. Bioziden. Der Anbau von Bt-Mais in Naturschutzgebieten ist auch dann nicht mög lich, wenn auf Ackerflächen eine Bewirtschaftung, die den in § 1b Abs.4 Brandenburgisches Naturschutzgesetz genannten Anforde rungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis genügt, zugelassen ist.

Gentechnisch veränderte Nutzpflanzen, die Bt-Toxine produzieren, sind aufgrund ihrer toxischen Wirkung grundsätzlich geeignet, ein Naturschutzgebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zu zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig zu stören.

Wird zu Naturschutzgebieten ein Abstand von mindestens 800 m zur Grenze des Gebiets eingehalten, ist eine Beteiligung der Naturschutzbehörden entbehrlich.

Somit dient der 800 m-Sicherheitsabstand auch hier der Vermeidung einer Gefährdung von Erhaltungszielen des Naturschutzgebietes.

Innerhalb des 800 m – Abstands dagegen liegt eine Gefährdung des Naturhaushalts im NSG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vor, und das MLUV ist gehalten, nach § 21 Abs. 3 BbgNatSchG im Einzelfall eine Untersagungsanordnung zu prüfen. Soweit eine UNB von einem geplanten Bt-Maisanbau im 800-Meter-Umfeld eines NSG Kenntnis erlangt, ist das MLUV Ref. 46 zu informieren.

Im Auftrag von Bothme